

eigenen Bedarf verbraucht wird, wird in einem derartigen Geschäfte kaum gerechnet; die Ersparnis, welche durch die Enthaltsamkeit der Caja geschehen würde, kann bezüglich des Kostenpunktes kaum in Ansatz gebracht werden.

2. Doch es ist zu der Unterstellung zurückzuföhren, daß Caja durch den Verzicht auf das ihr zustehende Bier den Haushaltskosten wirklich eine Ersparnis bereitet. Alsdann frägt es sich, ob die Erklärung des Dienstherrn, Caja erhalte keinen Ersatz für etwa nicht getrunkenes Bier, das Zurückbehalten der betreffenden Ersparnis zur Ungerechtigkeit mache und die Restitutionspflicht nach sich ziehe. Es scheint, daß auch hier die Frage verneint werden darf. Eine wirkliche Schädigung hat der Dienstherr ja nicht erlitten. Caja hätte, da ihr zu einem bestimmten Maße von Bier das Recht zustand, dieses nehmen, und anstatt zu trinken verschenken, ja verkaufen können, ohne eine Ungerechtigkeit zu begehen; darum dürfte sie auch wohl ohne es zu kaufen, den Kaufpreis behalten. Der Dienstherr könnte bezüglich der Sache kaum rationabiliter *invitus* sein, wenn auch vielleicht *invitus quoad modum*. Und doch ist es erforderlich, daß der Herr bezüglich der Sache selbst rationabiliter *invitus* sei, um die betreffende Handlung als gegen die ausgleichende Gerechtigkeit verstörend bezeichnen zu müssen. Die Erklärung des Dienstherrn wollte den Missbrauch verhüten und derselbe wollte sich das Recht wahren eventuell einzuschreiten. Das ist aber bis jetzt nicht geschehen und konnte nicht geschehen. — Da jedoch die Sache dem Missbrauch ausgesetzt ist und bedenklich werden kann, so ist der Caja nicht zu raten, ihre Handlungsweise fortzuführen.

Balkenberg (Holland).

Aug. Lehmkühl S. J.

II. (*Intentio pura in baptismo adulorum.*) In der Pfarre N. wollte vor einigen Jahren eine jüdische Lehrerin, welche durch ihr eingezogenes, sittenreines Leben auf alle Ortsbewohner den besten Eindruck machte, zur katholischen Religion übergetreten. Als aber der Pfarrer aus dem Gespräch erkannte, daß sie sich zu diesem bedeutungsvollen Schritte auch dadurch bestimmen ließ, weil sie als Katholikin leichter avanzieren könnte, da riet er ihr einfach ab und sagte, unter solchen Umständen sei es besser, sie bleibe bei der jüdischen Religion. So unterblieb auch wirklich die Taufe und die betreffende Person ist gegenwärtig noch immer jüdische Lehrerin.

Es frägt sich nun: ist die Handlungsweise des Pfarrers zu billigen?

Es handelt sich hier um die Taufe einer erwachsenen Person. Erwachsene Personen nun können zur Taufe nur dann zugelassen werden, wenn sie in ordentlicher Weise vorbereitet und von den rechten Beweggründen geleitet von selbst und freiwillig die Taufe verlangen (*intentio pura*). Daher heißt es im Rituale Romanum: „*Si quis*

adultus sit baptizandus, debet prius secundum apostolicam regulam in christiana fide ac sanctis moribus diligenter instrui et per aliquot dies in operibus pietatis exerceri eiusque voluntas et propositum saepius explorari et nonnisi sciens et volens probeque instructus baptizari.“ Zur Giltigkeit der Taufe ist also von Seite des erwachsenen Täuflings am wichtigsten die intentio, das Sakrament zu empfangen; die Reinheit der Absicht (intentio pura) gehört nicht mehr zur Giltigkeit: wenn sich also jemand beim Empfange der heiligen Taufe von irdischen Nebenabsichten leiten lässt, so ist deswegen die Taufe noch nicht ungültig.

Freilich in Bezug auf die Erlaubtheit gilt hier, was der heilige Augustinus in seinem Buche *de fide et operibus* c. 6. schreibt: „Ad percipiendum baptismum non sic admittendi homines, ut nulla ibi vigilet diligentia, ne sanctum canibus detur.“ Daher mahnt auch Papst Benedikt XIV. in seiner Constitutio „Postremo mense“ a. 1747. n. 41 zur Vorsicht: „magna hic vero diligentia opus est, experientia edocente, Hebraeos seu mulieres seu puellas frequenter ad baptismum confugere, non religionis sed matrimonii causa, quod nimur christianum aliquem depereant: mares autem christiana fidei desiderium affectare, quod matrimonii iam contracti laqueos declinare cupiunt et uxorem Hebraeam relinquere.“ In solchen Fällen und wenn der Empfang der Taufe offenkundig reine Geschäftssache wäre, müßten die Bittsteller wohl zurückgewiesen werden. — Hat aber ein Jude die ernste Absicht sich taufen zu lassen, wobei allerdings eine unreine irdische Nebenabsicht mit unterläuft, so sollte ein solcher wohl ohne Schwierigkeit zur Taufe zugelassen werden, denn es wird dadurch sowohl ihm selbst als auch seinen Nachkommen ein großer geistiger Nutzen erwiesen. Dem Getauften selbst: denn wenn er auch vielleicht kein echtes katholisches Leben führt, so hat er doch dasjenige Sacrament empfangen, ohne welches kein Mensch selig werden kann, er ist eingetreten in die Kirche, außer welcher es kein Heil gibt, auf dem Sterbebette empfängt er die heiligen Sakramente und wird so gerettet, während er sonst in der jüdischen Religion ohne Sakramente in seinen Sünden gestorben wäre. Ein großer geistiger Gewinn wird so der ganzen Nachkommenschaft zu Teil: denn die Kinder und Kindesfinder werden auf diese Weise in der wahren Religion erzogen, während sie sonst im Judentum aufgewachsen wären. — Gerade das ist der Grund, warum sogar Papst Gregor der Große kein Bedenken trug, den Willen der Juden durch Aussicht auf zeitliche Vorteile zur Konversion geneigter zu machen: denn wenn auch solche nicht mit ganz reiner Absicht in die Kirche eintreten, so ist doch zu bedenken, daß ihre Nachkommen durch das Heranwachsen im christlichen Glauben für die Kirche eine umso größere Freude werden können; „Aut ipsos aut eorum filios lucramur.“ Folgendermaßen schreibt nämlich der große Papst in seinem Briefe ad Cyprianum

Diaconum (Gregor. M. epist. V. 8.) „Pervenit ad me, esse Hebraeos in possessionibus nostris, qui converti ad Deum nullatenus volunt. Sed videtur mihi, ut per omnes possessiones, in quibus ipsi Hebrei esse noscuntur, epistolas transmittere debeas, eis ex me specialiter promittens quod quicumque ad verum Dominum Deum nostrum Jesum Christum ex eis conversus fuerit, onus possessionis eius ex aliqua parte imminuetur. Quod ita quoque fieri volo, ut si quis ex eis conversus fuerit, si solidi pensionem habet, tremissis ei relaxari debeat; si tres vel quattuor, unus solidus relaxetur. Si quid amplius, iam iuxta eumdem modum debet relaxatio fieri, vel certe iuxta quod Dilectio tua praevidet: ut et ei qui convertitur, onus relevetur et ecclesiastica utilitas non gravi dispendio prematur. Nec hoc inutiliter facimus, si pro levandis pensionum oneribus, eos ad Christi gratiam perducamus: quia etsi ipsi minus fideliter veniunt, hi tamen qui de eis nati fuerint, iam fidelius baptizantur. Aut ipsos ergo aut eorum filios lucramur. Et ideo non est grave, quidquid de pensione pro Christo dimittimus . . .“ Wenn es also nach Papst Gregor erlaubt ist, jemand durch Aussicht auf zeitliche Vorteile zur Annahme der christlichen Religion geneigter zu machen, umso mehr ist es erlaubt, eine erwachsene Person zu taufen, welche von selbst die Taufe verlangt, wenn auch mit der Erwartung, dadurch eine bessere irdische Stellung zu erlangen. Es wäre töricht zu sagen: um diejenigen, welche „los von Rom“ gehen, ist nicht schade, denn wenn auch diese Abtrünnigen zwar faule Glieder am Leibe der Kirche waren, so ist deren Verlust nicht zu unterschätzen, weil dann die ganze Nachkommenschaft in der Häresie aufwächst und so für die Kirche verloren ist; ebenso wäre es unklug, jemand von der Taufe zurückzuweisen, weil er keine ganz reine Absicht hat, denn wenn auch gerade dieser Neugetaufte sich nicht als eifriger Katholik bewährt, so ist doch wenigstens die ganze Nachkommenschaft für die katholische Kirche gewonnen. — Daraus ergibt sich die Beantwortung der oben gestellten Frage.

St. Pölten.

Dr. Köberl.

III. (**Gemischte Ehe.**) Brisson, ein reicher protestantischer Kaufmann Deutschlands, heiratete eine Katholikin mit Zusicherung katholischer Kindererziehung. Die Frau stirbt nach glücklicher Ehe, hinterlässt drei unmündige Kinder. Brisson besaß noch seine rüstige Mutter, wollte ihr aber doch die katholische Kindererziehung, die er zugesichert hat, nicht anvertrauen; darum warb er wieder um die Hand einer katholischen Dame. Diese hofft Glück und fragt den Beichtvater um Rat wegen der Mischehe. Der Beichtvater riet ihr, den Antrag anzunehmen.

Quaeritur: 1. Ist das Eingehen einer Mischehe gar nie anzuraten? 2. Hat der Beichtvater in casu unfirchlich gehandelt? 3. Was